

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Tepraloxydim 50 g/l
Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Aramo Schweizerische Zulassungsnummer: B-4597
 Herkunftsland: Belgien
 Ausländische Zulassungsnummer: 9281/B
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Belgium S.A.

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau:			
Baumschule	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha	1
Weinbau:			
Rebenunterlagen (Rebschulen)	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha	1
Gemüsebau:			
Bleichspargel, Grünspargel	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Anwendung: Nur nach der Ernte.	1, 2
Buschbohne	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Anwendung: Nur bis Blühbeginn	1
Karotten	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Knoblauch	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2
Kohlgemüse	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2
Lauch	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2
Pastinake	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2
Schalotten	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2
Schwarzwurzel	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2
Sellerie	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2
Topinambur	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2
Zwiebeln	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2
Feldbau:			
Ackerbohne	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha	1
Eiweisserbsen, Konservenerbsen, Sojabohne	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha	1
Futtermübe, Kartoffeln, Zuckerrübe	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha	1
Raps	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha Anwendung: Herbst und Frühjahr. Bis Stadium 39 (BBCH).	1
Zierpflanzen:			
Gehölze (ausserhalb Forst), Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainerpflanzen	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1 - 2 l/ha	1, 3
Forstwirtschaft:			
Forstliche Pflanzgärten	Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–2 l/ha	1, 3

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Höhere Aufwandmenge gegen einjähriges Rispengras, Ausfallgetreide und Gemeine Quecke.
2 = Maximal 1 Behandlung pro Jahr.
3 = Angabe der Kulturen und deren Verträglichkeit.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch